



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Heinsberg  
Der Bürgermeister  
Bauverwaltungs- und Planungsamt  
Apfelstraße 60  
52525 Heinsberg

Datum: 19.07.2013

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

53.6.2-Ra

Auskunft erteilt:

Herr Raffel

wolfgang.raffel@bezreg-  
koeln.nrw.de

Zimmer: K 148

Telefon: (0221) 147 - 4109

Fax: (0221) 147 - 4168

**28. Änderung des Flächennutzungsplanes - Biogasanlage**  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 18.06.2013, Az.: 60/61 - 26 -01

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

der § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes enthält die Forderung, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Der § 50 BImSchG ist die Umsetzung des Artikels 12 der sogenannten Seveso-II-Richtlinie in deutsches Recht.

Besuchereingang (Hauptforte):  
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:  
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr  
(weitere Termine nach  
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:  
Helaba  
BLZ 300 500 00,  
Kontonummer 965 60  
IBAN:  
DE3430050000000096560  
BIC: WELADED3

In der Praxis bedeutet dies, dass zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), in denen relevante Mengen an gefährlichen Stoffen vorhanden sind oder sein können, und schutz-

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



bedürftigen Gebieten/Nutzungen ein angemessener Abstand eingehalten werden soll.

Zurzeit gibt es weder nach europäischem noch nach deutschem Recht konkrete, verbindliche Vorgaben zur Bemessung des angemessenen Abstandes zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten/Nutzungen. Hilfsweise kann zur Ermittlung angemessener Abstände der Leitfaden KAS-18 „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, herangezogen werden. Der Leitfaden enthält für ausgewählte toxische und brennbare Stoffe Abstandsempfehlungen (Achtungsabstände), die zwischen ca. 90 m (Benzol, Gefährdung durch Brandauswirkungen) und ca. 2200 m (Acrolein, Gefährdung aufgrund der Toxizität) liegen. Bei Einhaltung oder Überschreitung der Achtungsabstände kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass ein angemessener Abstand im Sinne des Art. 12 Seveso II Richtlinie eingehalten ist.

Biogasanlagen sind als Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung einzustufen, wenn in ihnen 10.000 kg oder mehr an Biogas vorhanden sein können. Nach dem Leitfaden KAS-18 kann Biogas als hochentzündlicher Stoff der Abstandsklasse I (Achtungsabstand 200 m) zugeordnet werden.

Nach der Begründung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Möglichkeit zur Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage geschaffen werden. Ich empfehle daher in der Begründung entweder darzulegen, durch welche Regelung sichergestellt wird dass im Plangebiet keine Anlage errichtet werden kann die dem Geltungsbereich



Datum: 19.07.2013

Seite 3 von 3

der Störfall-Verordnung unterliegt oder darzulegen, wie der Forderung nach Einhaltung angemessener Abstände Rechnung getragen wird. Als schutzbedürftige Nutzungen sind in diesem Fall die Bundesstraße 221 (Entfernung ca. 70 - 120 m) und gegebenenfalls die ca. 100 m in nord-östlicher Richtung vom Plangebiet gelegene Bebauung (die Nutzungsart und Schutzwürdigkeit hier nicht bekannt) zu betrachten. Zu den Ortslagen Schafhausen, Heinsberg und Schleiden ist die Forderung des Art. 12 Seveso-II-Richtlinie nach einem angemessenen Abstand erfüllt.

Abschließend welse ich darauf hin, dass für Biogasanlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, nicht der Kreis Heinsberg sondern die Bezirksregierung Köln die zuständige Genehmigungsbehörde nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Raffel